



GEMEINDE GALLIZIEN

Wildenstein 100/2, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 12. Dezember 2024, Zahl 852/2/2024, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung sowie die Abfallgebühren für die Abfuhr des Biomülls** ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Abfuhrordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien, Zahl: 852/1/2024; vom 12. Dezember 2024, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

a) im Abholbereich:

Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Für die Abfuhr des Hausmülls:

Je 80 Liter Müllbehälter	€ 8,00
Je 120 Liter Müllbehälter	€ 10,00
Je 240 Liter Müllbehälter	€ 20,00
Je 1100 Liter Müllbehälter	€ 100,00
Je von der Gemeinde ausgegebenem 60 Liter Müllsack	€ 7,50

Für die Abfuhr des Biomülls:

Je 80 Liter Müllbehälter	€ 10,00
Je 120 Liter Müllbehälter	€ 12,50

b) im Sonderbereich:

Die Höhe der Abfallabfuhrgebühr im Sonderbereich ist eine Mindestgebühr (Bereitstellungsgebühr). Sie setzt sich **je Wohneinheit und je 2 Personen aus 13 Abfuhr von Müllsäcken** zusammensetzt.

Die Regelungen gemäß lit. a und b gelten für Personen mit Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz und Zweit- und Ferienwohnsitz.

Ist ein bebauter Grundstück im Abhol- oder Sonderbereich zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt, hat der Eigentümer spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr (entspricht 13 Abfuhr von Müllsäcken) zu entrichten.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühren für den Abhol- und Sonderbereich sind jährlich mit Bescheid vorzuschreiben; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Gallizien eine vierteljährliche Zahlung zu leisten.
- (3) Die Abfallabfuhrgebühr im Sonderbereich ist mit der Übergabe der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben. Die Müllsäcke können beim Gemeindeamt gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung einmal jährlich abgeholt werden.

§ 4 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 14. Dezember 2021, Zahl 852/2/2021 mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung sowie die Abfallgebühren für die Abfuhr des Biomülls ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Hannes Mak